

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Ausgabe 2017

Stadt Amriswil



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Definitionen	3
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Zuständigkeit	4
Art. 5 Parkflächen und Gebührenpflicht	5
Art. 6 Nachtparkieren	5
Art. 7 Blaue Zone	5
Art. 8 Sonderregelungen	6
Art. 9 Maximalgebühren	6
Art. 10 Parkbewilligung	8
Art. 11 Verfahren	8
Art. 12 Park + Ride Parkplätze	8
Art. 13 Änderung der Voraussetzung	8
Art. 14 Entzug der Bewilligung	9
Art. 15 Verwendung des Gebührenertrags	9
Art. 16 Vollzug	9
Art. 17 Haftung	9
Art. 18 Manipulation von Parkkarten / Parkbewilligungen	9
Art. 19 Sanktionen	10
Art. 20 Rekurs	10
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts	11

Gestützt auf § 34 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege sowie Art. 24 lit. i der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 73 und § 90 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 1 Definitionen

Anwohnerparkkarte: Gebührenpflichtige Parkkarte, welche es Anwohnern und Berechtigten gestattet, in der Blauen Zone über die geltende Höchstparkierungsdauer hinaus zu parkieren.

Blaue Zone: Bei der Blauen Zone handelt es sich um Gebiete mit blauer Markierung oder Parkflächen mit blauen Markierungen gemäss Signalisationsverordnung, bei denen das Parkieren mit Parkscheibe für eine beschränkte Dauer gebührenfrei gestattet ist.

Gebührenpflichtige Parkierflächen: Reglementarisch festgelegte Gebiete mit Parkplätzen, welche der Gebührenpflicht unterstehen.

Gesteigerter Gemeingebrauch ist gegeben, wenn die Nutzung von öffentlichen Strassen oder Plätzen aufgrund ihrer Natur oder Intensität den Rahmen des Üblichen übersteigt, nicht mehr der bestimmungsgemässen Verwendung entspricht, den rechtmässigen Gebrauch durch andere Benützer beeinträchtigt und somit nicht mehr gemeinverträglich ist. Gesteigerter Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig.

Nacht im Sinne dieses Reglements ist die Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Öffentlicher Grund: Strassen und Plätze, welche nicht im Privateigentum sind.

Parkplatz: Fläche auf öffentlichem Grund, welche zum Parkieren eines Fahrzeugs, Anhängers, Wohnwagens und dergleichen benutzt wird.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Amriswil, nachstehend Stadt Amriswil genannt.

Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf das Parkieren auf Parkflächen bei Einkaufszentren gemäss Art. 90 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 3 Grundsatz

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund ist unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich bewilligungs- und gebührenfrei.

Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Stadtrat legt fest, welche Parkierflächen der beschränkten Parkierungsdauer und welche Parkierflächen der Gebührenpflicht unterliegen.

Er regelt in einer separaten Richtlinie insbesondere:

1. Die Höhe der Parkierungsgebühren (Maximalansatz gemäss Art. 9);
2. die Dauer, während welcher das Parkieren zulässig ist;
3. bei Parkbewilligungen die örtliche und zeitliche Geltung so-wie die Höhe der Gebühren;
4. Sonderregelungen nach Art. 8;
5. weitere Einzelheiten.

Art. 5 Parkflächen und Gebührenpflicht

Die Gebiete, in welchen das Parkieren während einer beschränkten Dauer zulässig ist, gehen aus Anhang 1 hervor.

Innerhalb der Gebiete der Blauen Zone sowie der Gebiete mit gebührenpflichtigen Parkierflächen können Gebiete festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 7 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierungszeit hinaus zu parkieren. Diese Gebiete können in Sektoren eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.

Für Personen mit körperlicher Beeinträchtigung können speziell gekennzeichnete Parkfelder reserviert werden. Für spezielle Zwecke, z.B. Stromtankstellen, können ebenfalls spezielle Parkfelder gekennzeichnet werden.

Art. 6 Nachtparkieren

Während der Nacht ist das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund grundsätzlich gebührenpflichtig.

Art. 7 Blaue Zone

Das ordentliche Parkieren in der Blauen Zone über die für diese Zone geltende Höchstparkierungszeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Bewilligungen können an Berechtigte gemäss Art. 7 Abs. 3 erteilt werden. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

Die Bewilligungen werden als Anwohnerparkkarten, Besucherparkkarten und Handwerkerparkkarten bezeichnet. Sie verschaffen keinen Anspruch auf einen reservierten Parkplatz.

Als Berechtigte, welche eine Bewilligung erhalten können, gelten insbesondere:

1. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Amriswil angemeldet sind (Anwohner). Das Vorhandensein der Anmeldung wird beim Erteilen der Bewilligung überprüft.
2. Organe von Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und juristischen Personen, welche ihren Geschäftsort, ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung in der Stadt Amriswil haben.
3. Ärzte und Pflegepersonal im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.
4. Besucher, welche Parkplätze auf öffentlichem Grund nicht nur vorübergehend benutzen können.

Art. 8 Sonderregelungen

Bei besonderen Anlässen, welche den einfachen Gemeindegebrauch überschreiten, können Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht entweder auf weitere Gebiete ausgedehnt oder vorübergehend aufgehoben werden.

Aus wichtigen Gründen können für bestimmte natürliche und juristische Personen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben während der Verrichtung dieser Aufgaben Bewilligungen erteilt werden, die von der Gebührenpflicht im Einzelfall oder der ordentlichen Parkzeitbeschränkung abweichen.

Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können zusätzliche Bestimmungen erlassen werden.

Art. 9 Maximalgebühren

Die Parkiergebühr für Langzeitparkplätze beträgt maximal Fr. 3.-- pro Stunde, wobei die erste Stunde gebührenfrei ist, pro Tag maximal Fr. 15.--, pro Woche maximal Fr. 35.--, pro Monat maximal Fr. 100.--.

Die Gebühr für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund

(Nachtparkiergebühr) beträgt:

- maximal Fr. 45.-- pro Monat und maximal Fr. 495.-- pro Jahr für Personenwagen, Motorräder und leichte Anhänger;
- maximal Fr. 120.-- pro Monat und maximal Fr. 1320.-- pro Jahr für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg).

Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte beträgt maximal Fr. 55.-- pro Monat und maximal Fr. 605.-- pro Jahr.

Die Gebühr pro Besucherparkkarte beträgt maximal Fr. 15.-- pro Tag und maximal Fr. 35.-- pro Woche.

Die Gebühr pro Handwerkerparkkarte beträgt maximal Fr. 15.-- pro Tag, maximal Fr. 35.-- pro Woche, maximal Fr. 55.-- pro Monat und maximal Fr. 605.-- pro Jahr.

Der Stadtrat kann die maximalen Gebührenansätze der Teuerung anpassen.

Die Gebühr für den Ersatz von verlorenen Karten / Vignetten beträgt Fr. 20.--.

Bei Parkierbewilligungen, welche vor Ablauf der Bewilligungsdauer an die Ausgabestelle zurückgegeben werden, wird die bezahlte Gebühr grundsätzlich pro rata zurückerstattet. Es fallen dabei nur ganze Kalendermonate in Betracht.

Art. 10 Parkbewilligung

Als Parkbewilligung wird eine elektronische Parkkarte (Parking Card) / Parkvignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs kontrolliert wird.

Eine übertragbare Parkvignette ist nur für Handwerkerparkkarten erhältlich.

Die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug in der entsprechenden Zone parkiert wird.

Art. 11 Verfahren

Parkbewilligungen werden auf Gesuch hin von den Sicherheitsdiensten der Stadtverwaltung Amriswil bewilligt, sofern die Anspruchsberechtigung erfüllt ist.

Es ist Sache des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, die Berechtigung nachzuweisen.

Art. 12 Park + Ride Parkplätze

Für die Benützung der P+R Parkplätze beim Bahnhof Amriswil sind die SBB zuständig.

Art. 13 Änderung der Voraussetzung

Ändern sich die in der Bewilligung vermerkten Voraussetzungen, ist dies den Sicherheitsdiensten der Stadtverwaltung Amriswil innert 14 Tagen zu melden.

Art. 14 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet worden ist.

Art. 15 Verwendung des Gebührenertrags

Die Parkgebühren werden zur Deckung der Kosten der Parkplatzbewirtschaftung und für den Unterhalt der Parkieranlagen verwendet.

Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung werden für den Bau der öffentlichen Parkieranlagen sowie für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr verwendet.

Art. 16 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.

Art. 17 Haftung

Die Stadt Amriswil übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an oder Diebstahl von Fahrzeugen, welche auf öffentlichem Grund parkiert werden.

Art. 18 Manipulation von Parkkarten / Parkbewilligungen

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, ein Gesuch für eine Parkbewilligung nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, eine Parkbewilligungsfälscht oder verfälscht oder ein Gesuch zur Täuschung gebraucht, macht sich strafbar und wird verzeigt.

Art. 19 Sanktionen

Motorfahrzeuge oder Anhänger, die

- auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig abgestellt sind, die den Verkehr behindern oder gefährden oder
- deren Halterinnen oder Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Nachtparkieren oder
- Ordnungsbussen nicht bezahlt haben;

Können mit einer Wegfahrsperrung belegt oder abgeschleppt werden.

Die Kosten für das Anbringen und Entfernen der Wegfahrsperrung sowie jene für das Abschleppen und Parkieren an sicheren Orten sind von der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeugs oder Anhängers zu tragen.

Die Rückgabe von Motorfahrzeugen oder Anhängern kann von der Zahlung der vorstehend erwähnten Kosten sowie der ausstehenden Gebühren und Bussen abhängig gemacht werden.

Art. 20 Rekurs

Gegen Entscheide der Abteilung Sicherheitsdienste der Stadtverwaltung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Rekurs erhoben werden.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das bestehende Reglement über die Gebühren für Parkplätze vom 1. Juni 2007 aufgehoben.

Amriswil, 24. Januar 2017

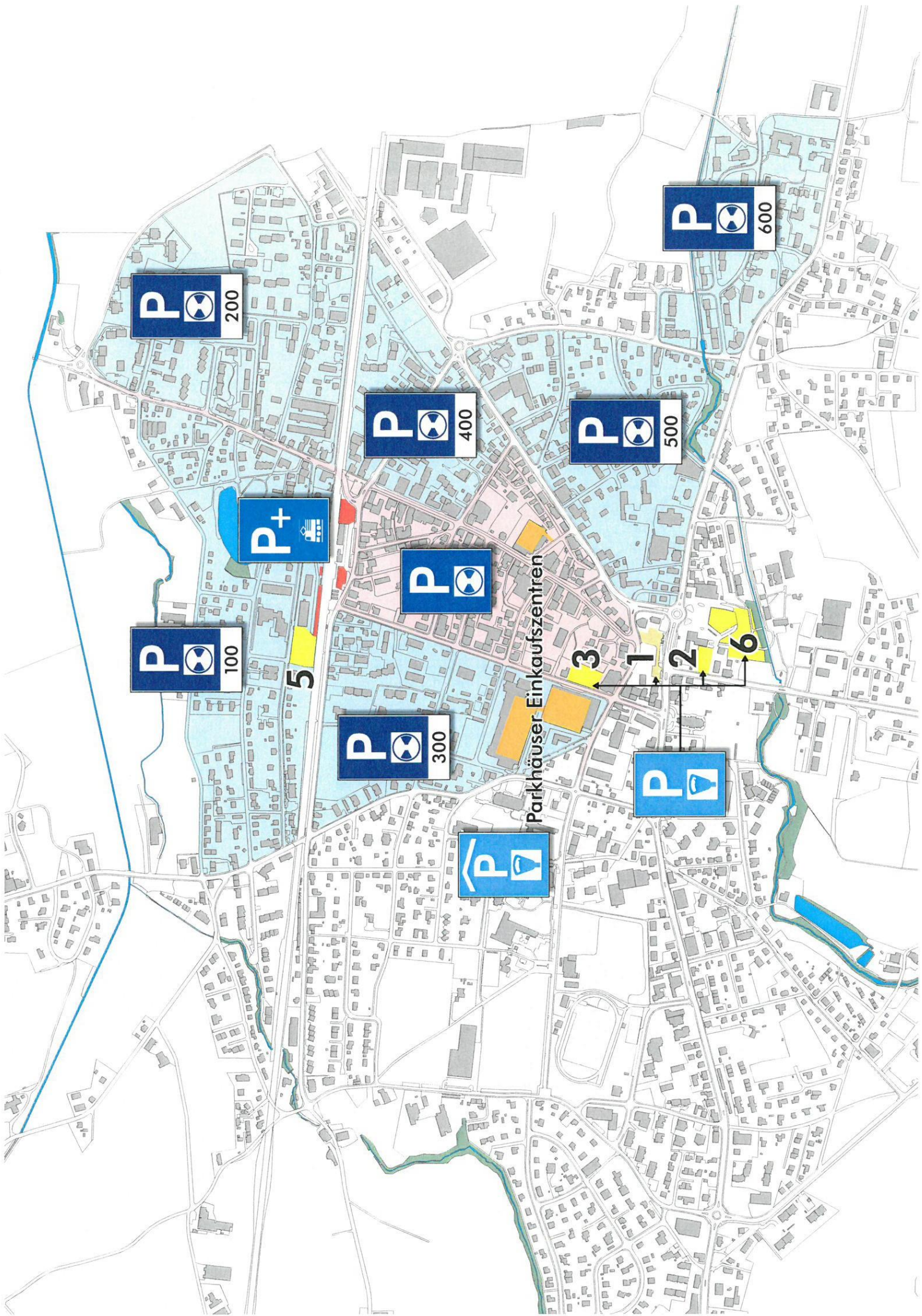
Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 24. Januar 2017.

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2018



P 200

P 100

P+

P 300

P 400

P

P

P 500

P 600

Parkhäuser Einkaufszentren

5

3

1

2

6